

§ 6*

Umtausch und Ersatz von alten Ehrenzeichen

(1) Die auf Grund der Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 22. Juni 1933 (RGBl. I S. 411) und der Verordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 813) verliehenen Medaillen für Rettung aus Gefahr können auf Antrag gegen Ehrenzeichen der neuen Prägung umgetauscht werden.

(2) Ebenso kann für nachweislich in Verlust geratene Rettungs- oder Erinnerungsmedaillen Ersatz geleistet werden.

§ 7*

Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über die Ausgestaltung des Ehren- und des Erinnerungszeichens erläßt der Senat, die Verwaltungsvorschriften der Senator für Inneres.

§ 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 6: Außer Kraft hinsichtlich früher verliehener Rettungsmedaillen auf Grund d. Ges. über Titel, Orden u. Ehrenzeichen BGBl. III 1132-1 u. d. VO über d. Besitznachweis für Orden u. Ehrenzeichen . . . BGBl III 1133-2
 § 7: Vgl. VO v. 13. 5. 1955, GVBl. Sb. II 1132-2-1

1132-2-1

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für
Rettungstaten***

Vom 13. Mai 1955*

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 28. Mai 1953 (GVBl. S. 354) wird folgendes verordnet:*

§ 1

Ausgestaltung der Rettungsmedaille

(1) Die aus silberfarbenem Metall bestehende, im Durchmesser 25 mm große Rettungsmedaille zeigt auf der Vorderseite zwei Eichenblätter mit

Überschrift: RTatG GVBl. Sb. II 1132-2
 Datum: Verk. am 24. 5. 1955, GVBl. S. 337
 Einleitung: RTatG GVBl. Sb. II 1132-2

dem aufgesetzten Landeswappen und darunter die Inschrift „Land Berlin“. Die Rückseite trägt innerhalb eines Eichenkranzes die vierzeilige Inschrift „Für Rettung aus Gefahr“.

(2) Die Rettungsmedaille wird an einem 28 mm breiten orangefarbenen Band getragen, das in 1,5 mm Abstand von den Kanten von je einem 5 mm breiten weißen Streifen durchzogen ist.

§ 2

Ausgestaltung der Erinnerungsmedaille

Die nicht zum Tragen bestimmte Erinnerungsmedaille zeigt auf der Vorder- und Rückseite die gleiche Prägung wie die Rettungsmedaille. Ihr Durchmesser beträgt 50 mm. Im übrigen unterscheidet sie sich von der Rettungsmedaille dadurch, daß ihr die Tragevorrichtung (Öse mit durchgestecktem Tragering) fehlt.

§ 3

Ermittlungen des Polizeipräsidenten

(1) Über jede Rettungstat, für welche eine staatliche Anerkennung in Frage kommt, sind vom Polizeipräsidenten die erforderlichen Ermittlungen unverzüglich von Amts wegen anzustellen.

(2) Die Ermittlungen sind insbesondere darauf zu richten, ob alle Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind. Retter und Gerettete sowie Zeugen der Rettungstat sind zu hören.

§ 4*

Würdigkeit des Retters

Bei Personen, die so erheblich gerichtlich bestraft sind, daß sie einer staatlichen Anerkennung nicht würdig erscheinen (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes), kann die staatliche Anerkennung für Rettungstaten durch einen Gnadenbeweis ersetzt werden.

§ 5*

Aushändigung

(1) Die Rettungs- oder Erinnerungsmedaille wird dem Retter gleichzeitig mit der vom Regierenden Bürgermeister vollzogenen Verleihungs-urkunde durch ein Mitglied des zuständigen Bezirksamts im Namen des Senats ausgehändigt.

(2) Auch eine bewilligte Geldbelohnung wird dem Retter von einem Mitglied des zuständigen Bezirksamts ausgehändigt.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Staatliche Anerkennungen für Rettungstaten sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

§ 7*

Umtausch

Anträge auf Umtausch einer zwischen dem 22. Juni 1933 und dem 8. Mai

§ 4: RTatG GVBl. Sb. II 1132-2

§ 5: I. d. F. d. VO v. 28. 9. 1967, GVBl. S. 1457, Art. I

§ 7: Außer Kraft hinsichtlich früher verliehener Rettungsmedaillen auf Grund d. Ges. über Titel, Orden u. Ehrenzeichen BGBl. III 1132-1 u. d. VO über d. Besitznachweis für Orden u. Ehrenzeichen . . . BGBl. III 1133-2

1945 verliehenen oder auf Ersatz einer in Verlust geratenen Rettungs- oder Erinnerungsmedaille sind an den Polizeipräsidenten zu richten. Der Umtausch oder Ersatz ist von diesem zu bescheinigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Der Senat von Berlin

**Gesetz
über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**

Vom 29. Januar 1953*

§ 1*

(1) Gesetze (Artikel 46 Abs. 2 der Verfassung von Berlin) und Rechtsverordnungen (Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin) werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet.

(2) Soweit in früheren Rechtsvorschriften eine andere Art der Verkündung für Gesetze und Rechtsverordnungen vorgesehen ist, tritt an ihre Stelle die Verkündung nach Absatz 1.

(3) Verkündungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in anderer Weise vorgenommen worden sind, gelten als wirksam erfolgt.

(4) Sind nach der Verfassung, einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung mit dem Tage der Verkündung rechtliche Folgen verbunden, so gilt als Tag der Verkündung der Tag, an dem das Verkündungsblatt ausgegeben worden ist.

§ 1 a*

Enthalten Rechtsverordnungen Pläne, Karten oder Zeichnungen, so kann deren Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin dadurch ersetzt werden, daß sie beim Landesarchiv zur kostenfreien Ansicht niedergelegt werden und hierauf in den Rechtsverordnungen hingewiesen wird. § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) bleibt unberührt.

Datum: Verk. am 3. 2. 1953, GVBl. S. 106

§ 1 Abs. 1 u. 4: VvB GVBl. Sb. II 100-1

§ 1 a: Eingef. durch Ges. v. 14. 11. 1966, GVBl. S. 1633, Art. I; AGBBauG GVBl. Sb. II 2130-3